



## Amtliche Bekanntgabe

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einer Bereitstellungshalle am Standort des Kernkraftwerks Isar, Az. 43-8810.30-56691/2018:

Die PreussenElektra GmbH, Tresckowstr. 5, 30457 Hannover, hat mit Schreiben vom 12.04.2018 eine Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einer Bereitstellungshalle (KKI-BeHa) am Standort ihres Kernkraftwerks Isar (Dammstraße, 84051 Essenbach) beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 StrlSchV war gemäß § 2a Abs. 1a des Atomgesetzes (AtG) und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I, S. 3370) in Verbindung mit Nr. 11.4 Anlage 1 UVPG auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen wären. Hierbei wurde gemäß der Vorgabe in Anlage 1 Nr. 11.4 UVPG auch die Errichtung der KKI-BeHa betrachtet, welche Gegenstand eines eigenständigen Zulassungsverfahrens nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) ist. Gemäß § 51 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) i.V.m. § 31 Abs. 1 und 2 UVPG ist das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) für die hier vorzunehmende Feststellung gemäß § 5 UVPG die federführende Behörde.

Gemessen insbesondere an den Kriterien der Anlage 3 UVPG hat sich im Hinblick auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bei der durchgeführten Vorprüfung des Vorhabens Folgendes ergeben:

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das Vorhaben, insbesondere auch unter radiologischen Gesichtspunkten, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann bzw. sie durch Vorkehrung des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden können.

Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“:

Das Vorhaben ist während der 18 Monate dauernden Bauphase mit Emissionen von Luftschadstoffen und Lärm verbunden (Baumaschinen und durchschnittlich 3 – 4 zusätzliche LKW-Fahrten inkl. Leerfahrten pro Tag). Aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von mehr als 600 m sind die Auswirkungen der Emissionen von Luftschadstoffen sowie der Lärmemissionen während der Bauzeit auf das o.g. Schutzgut als sehr gering einzuschätzen.

Weiterhin ist durch das Vorhaben mit Lichtemissionen zu rechnen. Da das Gelände aber bereits jetzt ausgeleuchtet wird, ist nicht mit einer relevanten Zusatzbelastung zu rechnen (Nr. 1.1, 1.5 und 1.7 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schadstoffeinträge in Gewässer sind nicht zu erwarten, insbesondere Ableitungen von radioaktiven Stoffen mit dem Wasser erfolgen nicht. Ableitungen radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, die über die Lüftungsanlage in die Umgebung gelangen, können sich, da nur umschlossene Gebinde gehandhabt werden, in geringen Mengen aus der Freisetzung von Oberflächenkontaminationen bzw. aus der Durchlässigkeit von Gebinden für flüchtige und gasförmige Radionuklide (z.B. H-3, C-14) ergeben. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gem. StrlSchV wird nachgewiesen, dass die Grenzwerte für die Strahlenexposition der Bevölkerung (0,3 mSv pro Jahr für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Luft oder Wasser, § 47 Abs. 1 Satz 1 StrlSchV) auch unter Berücksichtigung der Ableitungen aus dem KKI bzw. aus dem KKI-BELLA deutlich unterschritten werden

Am Kraftwerkszaun wird durch die Lagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen in umschlossenen Gebinden eine geringe zusätzliche Strahlenexposition mittels Direktstrahlung erwartet.

Im Genehmigungsverfahren gem. StrlSchV wird nachgewiesen, dass die Grenzwerte für die Strahlenexposition der Bevölkerung gemäß §§ 46 und 50 StrSchV auch unter Berücksichtigung der Beiträge des KKI bzw. des KKI-BELLA unterschritten werden (Nr. 1.2, 1.6 und 1.7 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“:

Im Umkreis des Vorhabens befinden sich sechs Schutzgebiete und zwei Naturdenkmale, von denen aber keines unmittelbar an den Standort der KKI-BeHa angrenzt.

Das Vorhaben ist nur mit einer geringen zusätzlichen Flächen- und Rauminanspruchnahme verbunden (ca. 300 m<sup>2</sup>), da die KKI-BeHa auf dem Standort der nicht mehr benötigten Zellenkühlgebäude ZP0 und ZP10 errichtet wird (Nr. 1.3 und 2. i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG). Die während der Bauphase zu erwartenden Emissionen von Luftschadstoffen haben keine relevanten Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut. Die zu erwartenden Schallemissionen führen ebenfalls zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Da das Gelände bereits jetzt ausgeleuchtet wird, ist nicht mit einer relevanten Zusatzbelastung für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu rechnen (Nr. 1.5 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Wie oben bereits erwähnt, werden der Grenzwert für die Strahlenexposition der Bevölkerung gemäß §§ 46 und 50 StrSchV auch unter Berücksichtigung der Beiträge des KKI bzw. des KKI-BELLA unterschritten, so dass auch von keiner relevanten radiologischen Auswirkung auf das o.g. Schutzgut auszugehen ist (Nr. 1.2 und 1.6 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Fläche, Boden“:

Für das Schutzgut „Fläche, Boden“ sind weder durch eine geringe Neuversiegelung von Grünflächen (ca. 300 m<sup>2</sup>) noch durch die zusätzliche Belastung durch Luftschadstoffe während der Bautätigkeit relevante Beeinträchtigungen zu erwarten (Nr. 1.1, 1.3 und 1.5 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Während der Bauzeit und des Betriebs der KKI-BeHa anfallende geringe Mengen an konventionellen Abfällen werden gemäß den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt und haben keine relevanten Auswirkungen auf das o.g. Schutzgut. Dies gilt auch für die beim Betrieb der KKI-BeHa anfallenden geringen Mengen an radioaktiven Abfällen, die gemäß den Vorgaben der StrlSchV entsorgt werden (Nr. 1.4 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Wassergefährdende Stoffe werden nur während der Bauphase unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen gehandhabt, so dass auch hier erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Nr. 1.3, 1.5 und 1.7 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Wasser“:

Da nur eine geringe Neuversiegelung von Grünflächen erfolgt und nur Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gehandhabt werden, ist eine Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts sowie von Oberflächengewässern auszuschließen. Konventionelle Abwässer, die während der Bauphase anfallen, werden gesammelt und entsprechend abgeleitet. Zusätzlich anfallende Niederschlagswässer werden über vorhandene Anlagen abgeleitet. Das im Betriebsgebäude anfallende Schmutzwasser wird über das Abwassersystem des Standortes entsorgt. Es ergeben sich somit keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ (Nr. 1.3, 1.5 und 1.7 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Hinsichtlich des Anfalls von konventionellen und radioaktiven Abfällen sowie von wassergefährdenden Stoffen gelten die Ausführungen für das Schutzgut „Fläche, Boden“ entsprechend (Nr. 1.3 und 1.4 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Luft“:

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Luftschadstoffen, z.B. durch zusätzliche LKW-Fahrten oder durch Baumaschinen, führen zu keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“. Der Betrieb der KKI-BeHa selbst führt nicht zu Emissionen von konventionellen Luftschadstoffen (Nr. 1.1, 1.5 und 1.7 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Für die Ableitungen von radioaktiven Stoffen mit der Fortluft der KKI-BeHa gelten die Ausführungen für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ entsprechend (Nr. 1.2, 1.6 und 1.7 i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Klima“:

Durch das Vorhaben, bei dem nur eine geringe zusätzliche Flächenversiegelung bzw. Rauminanspruchnahme von Grünflächen entsteht, sowie durch die am Standort bereits vorhandenen Bauwerke ist keine lokalklimatische Beeinträchtigung zu erwarten (Nr. 1.1, 1.2, 1.3 und 2. i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Landschaft“:

Aufgrund der am Standort bereits vorhandenen Bauwerke wird der Gesamteindruck am Standort nicht verändert. Die derzeitige Nutzung weist eine ähnliche Dimensionierung wie das geplante Vorhaben auf. Dadurch kommt es zu keiner relevanten Zusatzbelastung für das Schutzgut „Landschaft“ (Nr. 1.1, 1.2, 1.3 und 2. i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“:

Am Standort sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, die als Bau- oder Bodendenkmäler bzw. landschaftsprägende Denkmäler zu betrachten wären (Nr. 1.3 und 2. i.V.m. Nr. 3. Anlage 3 UVPG).

Die Stellungnahmen des Landratsamts Landshut vom 13.06.2018 und des Wasserwirtschaftsamts Landshut vom 29.06.2018 wurden berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 24.07.2018

gez.

Dr. Christiane Reifenhäuser  
Leitende Regierungsdirektorin